

Maßstab e.

Anmelde-Register

für die

Tabaks-Steuer des Erntejahres 18...

der

Gemeinde zu

und zwar für die Ortschaften:

Geführt von N. N.

(Amtl.-Charakter.)

Mit . . . Seiten Belege.

Geprüft den ten 18 . . .

Der Ober-Kontroleur
N. N.

Vorschriften für den Gebrauch.

- 1) Nachdem die einzelnen Feste des Anmelde-Registers nach §. 2 der Anweisung in einen Band zusammengedruckt und mit einer General-Kontrollation versehen sind, ist das Register mit einer von dem Ober-Kontroleur zu befehlenden Schaar zu durchziehen.
- 2) Das Anmelde-Register muß zu jeder Zeit in Betreff der Ztl.-Einnahme mit den Aufschreibungen im Einnahme-Journal übereinstimmen, auch ist darüber zu wachen, daß die zum Soll gestellten Beträge rechtzeitig zur Einzahlung gelangen.
- 3) Zu Ende Juni des auf die Ernte folgenden Jahres ist das Anmelde-Register abzuschließen, die Aufrechnung der eingezahlten Beträge zu bewirken und nach Uebertragung der Summen in die General-Kontrollation der an Tabakssteuer aufgekommene Gesamtbetrag zu ermitteln.
- 4) Nach dem Abschluß und spätestens bis zum 10. Juli ist das Anmelde-Register unter Beifügung der Anmeldungen, der Abrechnungsbücher und des Einnahme-Journals an den General-Inspektor zur Revidierung-Bestellung einzureichen.